

## DOWNLOAD

Textbaustein  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



AG Stuttgart  
hält 20 Euro netto  
für angemessen

## IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Prozesskosten-  
Risiko bei zu  
früher Klage

Im Esslinger Fall hatte der Gutachter für ein 16 Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von über 200.000 km und einem Vorschaden an der rechten Seite einen WBW von 5.000 Euro aufgerufen. Das war tatsächlich zu hoch, wie sich im Prozess (Gerichtsgutachten) herausstellte. Trotzdem durfte sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen. Ihn traf kein Auswahlverschulden bei der Wahl seines Gutachters (AG Esslingen, Urteil vom 07.08.2019, Az. 6 C 1433/18, Abruf-Nr. 210887, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 047: 130-Prozent-Grenze (H) → Abruf-Nr. 42635288

Entsorgungskosten

**Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig**

| Berechnet die Reparaturwerkstatt Entsorgungskosten an den Kunden, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer diese erstatten, entschied das AG Stuttgart. |

Das AG sagt: „Weiter hält das Gericht auch die Kosten für die Entsorgung nicht mehr verwendbarer Altteile für erstattungsfähig. Unabhängig davon, dass die hierfür in Rechnung gestellten Kosten von 20 Euro netto als angemessen erscheinen, ist das Gericht der Ansicht, dass eine Reparaturwerkstatt eventuell anfallende Entsorgungskosten nicht selbst zu tragen hat, sondern dem Kunden in Rechnung stellen kann.“ (AG Stuttgart, Urteil vom 25.07.2019, Az. 42 C 2435/19, Abruf-Nr. 210496, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 418: Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K) → Abruf-Nr. 44225791
- Beitrag „Entsorgungskosten auch im Kaskofall?“, UE 4/2019, Seite 17 → Abruf-Nr. 45823134

Schadenabwicklung

**OLG Celle: Vier bis sechs Wochen Zeit für den Versicherer**

| Eine angemessene Prüffrist für den Versicherer beträgt nach Ansicht des OLG Celle vier bis sechs Wochen. Dem Versicherer sei auch in einfachen Fällen das Recht zuzubilligen, die Ermittlungsakte einzusehen. |

Die vier bis sechs Wochen Prüfungsfrist liegen in der Bandbreite dessen, was auch andere Gerichte sagen. Es geht dabei letztendlich um die Frage, ob eine vor Ablauf von sechs Wochen eingereichte Klage als „Überfall“ auf den Versicherer gilt. Die Folge wäre: Prozess gewonnen und trotzdem gemäß § 93 ZPO mit den Prozesskosten belastet. Kritisch ist der zweite Leitsatz der Entscheidung, nämlich dass der Versicherer die Ermittlungsakte abwarten dürfe. Es dauert manchmal Monate, bis die Akte von den Behörden versandt wird. Nach Ablauf der sechs Wochen müsse, so das OLG, der Geschädigte dem Versicherer eine Nachfrist setzen, bevor er die Klage einreiche (OLG Celle, Urteil vom 23.07.2019, Az. 14 U 180/18, Abruf-Nr. 210681).